

Gebührensatzung für die Anlieferung von Grünabfällen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212), §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I, S.436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 26.04.2013 folgende Neufassung der in der Sitzung am 19.10.2001 beschlossenen und seit dem 01.03.2002 gültigen Gebührensatzung für die Anlieferung von Grünabfällen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Roßdorf betreibt für Kleinanlieferer eine Sammelstelle für Grünabfälle. Die Benutzung dieser Sammelstelle ist gebührenpflichtig.

Der Betrieb der Sammelstelle kann einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb übertragen werden.

Der Anlieferer ist verpflichtet, die jeweilige Gebühr zu zahlen.

§ 2 Gebührenrechnung

Die Gebührenhöhe ist abhängig von der angelieferten Menge des Grünschnitts.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Sammelstelle und ist bei Anlieferung der Grünabfälle vor Ort zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die auf der Sammelstelle angelieferten Grünabfälle werden nach Kategorien eingestuft und wie folgt berechnet:

Schubkarre, 80-L-Müllsack:	1,00 Euro
Pkw (Kofferraum):	3,50 Euro
Kombi, Van, Pkw-Anhänger klein (bis 0,75 t):	5,00 Euro
Pkw-Anhänger groß (über 0,75 t):	10,00 Euro

§ 5 Gebührenbeitreibung

Nicht bezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Roßdorf, den 29.04.2013
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 12. Mai 2011 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 02. Mai 2013 veröffentlicht.

Roßdorf, den 02. Mai 2013
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin